Vertrag über freie Mitarbeit Bild (geänderte Fassung ab 25.05.18)

Bearbeitet von Benno H. Pöppelmann / Michael Hirschler 2003

Zwischen der Firma
in
- nachstehend "Auftraggeber" genannt -
und der Journalistin/dem Journalisten
in
- nachstehend "Journalist" genannt -
wird folgendes vereinbart *):
1. Der Jeurneliet übernimmt ele freier und selbetändiger Miterbeiter felgende Aufgeben.
Der Journalist übernimmt als freier und selbständiger Mitarbeiter folgende Aufgaben:

- 2. Der Journalist gestaltet seine Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des Auftraggebers werden jedenfalls angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis des Journalisten gewahrt.
- 3. Die Leistung des Journalisten und die Gegenleistung des Auftraggebers (Zahlung) werden wie folgt *) vereinbart:

a)		Anzahl	Vergütung	Archivgebühr
	Schwarz-Weiß-Negative			
	Schwarz-Weiß-Print			
	Farb-Negative			
	Farb-Print			
	Farb-Dia			
	digital übermittelte bzw.			
	gespeicherte Fotos			
	Gesamtkosten nach Rechnungs	stellung		

- b) Pauschalhonorar: Euro (Netto) monatlich für die Abnahme von Fotos pro Monat. Die Abnahme weiterer Fotos wird entsprechend der Vereinbarung unter 3 a) vergütet.
- 4. Das Honorar nach diesem Vertrag ist ein Netto-Honorar. Neben diesem schuldet der Auftraggeber die gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn der Journalist dieser Steuer unterliegt.
- 5. Tages-, Abwesenheits- und Übernachtungsgelder werden gesondert nach Vereinbarung gezahlt/sind im Honorar eingeschlossen *).

Kilometer-Vergütungen sowie Vergütungen für die Abnutzung der fotografischen Ausrüstung werden nach Vereinbarung gezahlt/sind im Honorar enthalten *).

Weitere notwendige Auslagen werden einzeln abgerechnet.

- Bei der Bemessung des Honorares/der Pauschale *) gehen beide Vertragsparteien gemeinsam davon aus, dass der Aufgabenkreis gleich bleibt und ein Zeitaufwand von durchschnittlich Stunden in der Woche nicht wesentlich überschritten wird. Wenn insoweit die Erwartung nicht zutreffen sollte, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine neue Abmachung über eine angemessene Angleichung des Honorares/des Pauschalhonorares *) zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Lebenshaltungskostenindex für die mittlere Verbrauchergruppe (Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen des alleinverdienenden Haushaltsvorstandes) sich um mehr als sieben Prozent gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verändert.
- Der Journalist wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber j\u00e4hrlich einmal f\u00fcr die Dauer von f\u00fcnf Wochen von seiner Leistungspflicht entbunden. Das Durchschnittshonorar/Pauschalhonorar *) wird f\u00fcr diese Zeit fortgezahlt.
- 8. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, das Durchschnittshonorar/Pauschalhonorar *) im Krankheitsfall des Journalisten bis zur Dauer von sechs Wochen weiterzuzahlen.
- 9. Die Fotos werden vom Auftraggeber wie folgt genutzt:

exklusiv	für	(Verbreitungsgebiet)
für		Wochen/Monate/Jahre seit Erscheinen

- zum Erstdruck, wobei der Journalist sogleich nach Erscheinen berechtigt ist, die Fotos anderweitig zu veröffentlichen.
- zum Zweitdruck

~	1.7	
Sanctida	Varainhariina	
DUILBIILLE	verennaruna.	
•••••		

Die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte des Journalisten ist für den Auftraggeber frei im Rahmen dieses Vertrages und seiner Erfüllung. Nach dem Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, der zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechtes, das dem Auftraggeber eingeräumt wird, sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 Urhebergesetz) bleibt unberührt.

Jede weitergehende Auswertung oder Nutzung - ganz oder in Auszügen - sowie die Weiterübertragung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Journalisten.

Das Material darf nur im Zusammenhang mit einer Autorenkennung (z.B.: Urheber-Nr. der VG Bild/Kunst) und einer Bild-Legende in das digitale Redaktionssystem eingegeben werden. Die Zustimmung wird nur für die einmalige Eingabe und für die redaktionelle Bearbeitung für den Zeitraum der Rechtseinräumung erteilt. Zulässig ist ferner das Anfertigen einer ersten digitalen Kopie nur für redaktionelle Zwecke im Umfang und für die Zeit der Rechtseinräumung.

Sämtliche übrigen Rechte, insbesondere Zweitverwertungsrechte, die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, verbleiben dem Journalisten.

Ein Recht zur Nutzung eines Beitrags zu Werbezwecken gilt nur dann als eingeräumt, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde und der Nutzungsumfang präzise bestimmt ist.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Journalisten bleiben unberührt. Die Urheberbezeichnung des Journalisten wird in einer Weise seinen Fotos zugeordnet, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers lässt. Der Journalist hat das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigungen seines Werkes zu verbieten, soweit diese geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Nach Veröffentlichung eines Beitrages des Journalisten ist ihm kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.

10. Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Soweit eine

Nachbesserung nicht möglich, fehlschlägt oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag).

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil,- datenschutz- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen, einschließlich des Umgangs mit Beiträgen oder deren Inhalten in seinem Verantwortungsbereich vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb sowie bei Weiterübertragung der Rechte an Dritte). Der Journalist übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Datenschutz-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche oder Bußgelder infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber oder einen sonstigen Umgang des Auftraggebers mit den Beiträgen vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb sowie bei Weiterübertragung der Rechte an Dritte). Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen dem Journalisten und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.

Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials (Veröffentlichung einschließlich des Umgangs mit Beiträgen oder deren Inhalten in seinem Verantwortungsbereich vor oder nach der Veröffentlichung (Redaktion und übriger Betrieb)) durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse-, datenschutz- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Journalisten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Journalisten trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Friedrich-Straße 191, 10117 Berlin, Tel. 030/20205000, Fax 030/20206000, berlin@gdv.org, www.gdv.org. Alternativ kann der Auftraggeber mit dem Journalisten vereinbaren, dass dieser für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt, eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Versicherung gegen Bußgelder (z.B. der Datenschutzbehörden) nicht möglich erscheint und daher von den vorgenannten Versicherungsmöglichkeiten in der Regel nicht erfasst wird, d.h. der Auftraggeber entsprechende Vorsorgeposten selbst zu bilden hat, mit denen solche Kosten selbst aufgebracht bzw. der Journalist von Kosten freigestellt werden kann.

Der Journalist haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Journalisten angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Journalisten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalsysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

Der Auftraggeber wird durch den Journalisten darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder -ausfall wegen Computerviren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen erhält der Auftraggeber hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Adresse siehe oben.

Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Journalist oder seine

Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben oder wenn der Journalist Mängel arglistig verschwiegen hat oder aber die Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Journalisten oder seine Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistung bei Kauf- und Werkverträgen ist zudem nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht des Journalisten verletzt wurde.

. Dieser Vertrag tritt am in Kraft.	
Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines k jahres*) erstmals zumschriftlich gekünd	
(Ort/Datum)	
(Unterpolarift des Journalistes)	(Unterpolyrift dog Auftraggabora)
(Unterschrift des Journalisten)	(Unterschrift des Auftraggebers)

*) Unzutreffendes bitte streichen